

Stefan Thöni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen

stefan@savvy.ch
stefanthoeni.ch

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Regierungsrat des Kantons Zug
Postfach 156
6301 Zug

17. Januar 2017

DRINGEND - Abstimmungsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Beschwerdeführer

gegen

Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin 1

Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern,

Beschwerdegegnerin 2

Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern,

Beschwerdegegnerin 3

wegen

Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch behördliche Propaganda im Vorfeld der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 über das Unternehmenssteuerreformgesetz III

erhebt der Beschwerdeführer

Abstimmungsbeschwerde

und stellt in eigenem Namen folgende

S.T.

1. Rechtsbegehren

1. Es sei die Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 über das Unternehmenssteuerreformgesetz III abubrechen beziehungsweise aufzuheben und neu anzusetzen.
2. Es sei den Beschwerdegegnerinnen zu untersagen, sich zukünftig zu eidgenössischen Volksabstimmungen zu äussern.
3. Es seien keine Verfahrenskosten zu erheben.

2. Formelles

2.1. Gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Dieser Beschwerdegrund wird nachfolgend geltend gemacht.

2.1.1. Die Beschwerdeführer ist im Kanton Zug stimmberechtigt und somit zur Beschwerde berechtigt.

2.2. Die Beschwerdeführer hat am 17. Januar 2017 in der Onlineausgabe der Neuen Zürcher Zeitung ein Interview mit dem Zürcher Regierungsrat Ernst Stocker gelesen, in welchem sich dieser auf die Haltung der Finanzdirektorenkonferenz berief. Daraufhin versuchte der Beschwerdeführer auf der Webseite der Finanzdirektorenkonferenz mehr darüber zu erfahren und entdeckte die Medienmitteilung vom 13. Januar 2017. Bei am 17. Januar 2017 erfolgter Entdeckung ist mit heutiger Beschwerde die Frist gemäss Art. 77 Abs. 2 BPR eingehalten.

Beweismittel:

- act. 1 NZZ am 17. Januar 2017
- act. 2 Medienmitteilung der FDK, VDK und KdK vom 13. Januar 2017

3. Materielles

3.1. Sachverhalt

Am 13. Januar 2017 hielten die Beschwerdegegnerinnen eine gemeinsame Medienkonferenz ab und gaben eine Medienmitteilung heraus, in welcher sie das Unternehmenssteuerreformgesetz III befürworten.

Beweismittel:

- act. 3 Medienmitteilung der FDK vom 13. Januar 2017

3.2. Rechtsfragen

- 3.2.1.** Interventionen der Kantone in eidgenössische Abstimmungskämpfe sind nur zulässig, wenn diese Kantone von der zur Abstimmung stehenden Vorlage besonders betroffen sind (Urteil des Bundesgerichts 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016, E. 4.7)
- 3.2.1.1.** Es mag wohl sein, dass einzelnen Kantone besonders durch die Vorlage betroffen sind, dies kann jedoch logischerweise nicht für alle Kantone zugleich in gleicher Weise der Fall sein.
- 3.2.1.2.** Die fragliche Medienmitteilung argumentiert hauptsächlich mit generellen finanzpolitischen Erwägungen und beschränkt sich nicht etwa auf die besondere Betroffenheit einiger oder aller Kantone.
- 3.2.1.3.** Somit ist die fragliche Medienmitteilung der Beschwerdegegnerinnen eine unzulässige Verletzung der Abstimmungsfreiheit.
- 3.2.2.** Interventionen kantonaler Fachorgane im eidgenössische Abstimmungskämpfe sind unzulässig (Urteil des Bundesgerichts 1C_455/2016 vom 14. Dezember 2016, E. 5.3).
- 3.2.2.1.** Somit sind die Äusserungen der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 als Fachorgane der Kantone jedenfalls unzulässig.
- 3.2.3.** Die massive Intervention von zwei kantonalen Direktorenkonferenzen und der Konferenz der Kantonsregierungen im Namen sämtlicher Kantone hat ein derartig hohes Gewicht, dass eine sofortige Abbruch der Abstimmung bzw. eine Aufhebung der Volksabstimmung die einzige wirkungsvolle Massnahme ist.
- 3.2.4.** Gemäss Art. 79 Abs. 2 BPR trifft die Kantonsregierung notwendigen Verfügungen zur Behebung der gerügten Mängel. Die Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch die unzulässigen Äusserungen der Beschwerdegegnerinnen lässt sich zwar für diesen Unruegang nicht mehr beheben, wohl aber für zukünftige verhindern.
- 3.2.4.1.** Da sich die Beschwerdegegnerinnen in der Vergangenheit wiederholt unzulässigerweise zu eidgenössischen Volksabstimmungen geäussert haben, besteht in dieser Hinsicht Wiederholungsgefahr. Da nicht sämtliche Kantone gleichzeitig in gleicher Weise von einer nationalen Vorlage besonders betroffen sein können, ist eine zulässige Äusserung einer Beschwerdegegnerin zu einer eidgenössischen Abstimmung kaum je vorstellbar.

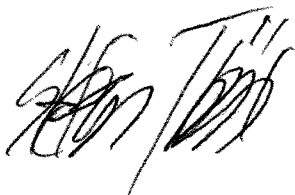
3.3. Verfahrenskosten

3.3.1. Gemäss Art. 86 Abs. 1 BPR sind keine Kosten zu erheben.

Wir hoffen auf Ihren baldigen positiven Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Thöni', written in a cursive style.

Anlagen:

act. 1 NZZ am 17. Januar 2017

act. 2 FDK-Webseite am 17. Januar 2017

act. 3 Medienmitteilung der FDK, VDK und KdK vom 13. Januar 2017